

Corporate Governance-Bericht 2020 der DFS Energy GmbH

- Gemäß Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes -

Die Bundesregierung hat am 16. September 2020 die Neufassung der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes 2020 beschlossen und diese sind unmittelbar in Kraft getreten. Die (rückblickende) Entsprechenserklärung zum Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für das während des Inkrafttretens laufende Geschäftsjahr kann laut Bundesfinanzministerium (BMF) von den Unternehmen noch bezogen auf den PCGK in der Fassung von 2009 abgegeben werden¹.

Kern des Regelwerkes ist der PCGK, der die Gedanken der Corporate Governance auf die Besonderheiten öffentlicher Beteteiligungsunternehmen ausrichtet. Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen sowie die Rolle des Anteilseigners klarer zu fassen.

Der PCGK richtet sich verbindlich an Unternehmen in privater Rechtsform mit mehrheitlicher Beteiligung des Bundes, so dass er auf die DFS Energy GmbH (DFS Energy) als 100%-ige Beteiligung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) und mittelbare Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet.

1. Unternehmensverfassung

Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung der Medien Strom, Wärme, Dampf und Kälte und die Versorgung des Paul-Ehrlich-Instituts, Umweltbundesamtes sowie der DFS, alle dienstansässig am DFS-Campus in Langen, mit den genannten Medien. Die DFS Energy kann alle dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienenden Geschäfte betreiben und Unternehmensverträge aller Art schließen.

Die Unternehmensverfassung ergibt sich im Wesentlichen aus dem Gesellschaftsvertrag der DFS Energy sowie dem mit der DFS geschlossenen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

a) Gesellschafterin

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensorgan der GmbH. Alleingesellschafterin ist die DFS. Die dem Gesellschafter nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

Die Gesellschafterversammlung nimmt die Aufgaben eines Überwachungsorgans wahr.

¹ Monatsbericht des BMF von Oktober 2020:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2020/10/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-3-grundsaeetze-guter-unternehmens-und-aktiver-beteiligungsuehrung-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

Die Gesellschafterversammlung als Überwachungsorgan berät und überwacht die Geschäftsführung und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen unmittelbar eingebunden.

b) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten. Die Geschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführers erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Aufgaben und Verantwortung der Geschäftsführung ergeben sich aus den einschlägigen Gesetzen, den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.

Die Leitung der DFS Energy ist der DFS unterstellt (Beherrschungsvertrag). Die DFS ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der DFS Energy hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der DFS Energy ist verpflichtet, die Weisungen der DFS zu befolgen.

Zudem bedürfen bestimmte Geschäfte gemäß § 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer der DFS der Zustimmung des Aufsichtsrates der DFS.

3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung

Die Geschäftsführung informiert die Gesellschafterversammlung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Gesamtunternehmen relevanten Fragen, insbesondere über die Planung, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance sowie für das Gesamtunternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Inhalt und Turnus der Berichtspflichten orientieren sich an § 90 AktG. Jährlich berichtet die Geschäftsführung der DFS Energy über den Wirtschaftsplan einschließlich Investitions-, Finanz- und Personalplanung sowie durch eine mittelfristige Vorausschau für das Gesamtunternehmen. Des Weiteren hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zur Feststellung vorzulegen.

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages in Anwendung der Vorschriften nach § 267 Abs. 3 HGB für eine große Kapitalgesellschaft erstellt. Die Gesellschafterversammlung hat am 7. Mai 2020 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mazars GmbH & Co. KG zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 bestellt.

5. Vergütung

a) Vergütung der Geschäftsführung

Das Organmitglied erhielt im Berichtsjahr 2020 von der Gesellschaft keine Bezüge.

Das Unternehmen hat keine Vorschüsse oder Kredite an Mitglieder der Geschäftsführung oder ehemalige Geschäftsführer gewährt.

b) Vergütung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhielten für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung, keine Vorschüsse, Kredite und Vergütungen aus Beratungs- oder Dienstleistungsverträgen mit dem Unternehmen.

6. Anteil von Frauen im Überwachungsorgan

Der Anteil von Frauen in der Gesellschafterversammlung beträgt bis zum 14. August 2020 null von drei Mitgliedern und ab dem 15. August 2020 eins von vier Mitgliedern.

7. Entsprechenserklärung

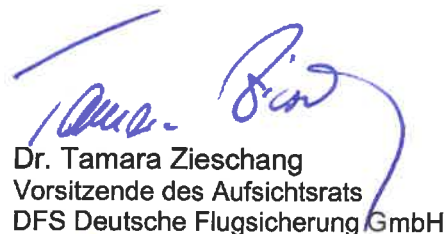
Der Geschäftsführer der DFS Energy, die Gesellschafterversammlung der DFS Energy und der Aufsichtsrat der DFS erklären gemeinsam:

„Den von der Bundesregierung am 1. Juli 2009 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes wurde und wird mit folgenden Abweichungen entsprochen:

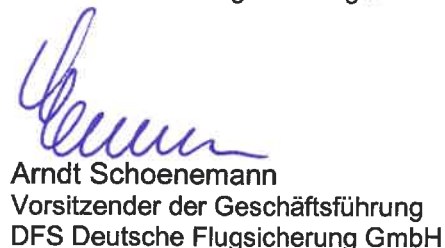
- Die Bestellung eines zweiten Geschäftsführers ist nicht erfolgt und nicht erforderlich, da der Geschäftsführer der DFS Energy durch einen Beherrschungsvertrag operativ an die DFS gebunden ist und die DFS Energy wie eine eigene Betriebsabteilung geführt wird. Der Geschäftsführer der DFS Energy trifft Entscheidungen nur unter Einhaltung der DFS-Richtlinien in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung.
- Bei der D&O-Versicherung des Geschäftsführers der DFS Energy wurde kein Selbstbehalt vereinbart. Da der Geschäftsführer der DFS Energy keine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung erhält, ist ein Selbstbehalt nicht angemessen.“



Hagen Wernig
Geschäftsführer
DFS Energy GmbH



Dr. Tamara Zieschang
Vorsitzende des Aufsichtsrats
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH



Arndt Schoenemann
Vorsitzender der Geschäftsführung
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH



Dirk Mahns
Geschäftsführer Betrieb
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH



Dr. Kerstin Böcker
Geschäftsführerin Personal
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH



Friedrich-Wilhelm Menge
Geschäftsführer Technik
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH